

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 der Hansestadt Stralsund "Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96"



TEIL B – TEXT	
<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	
<b>1 Art der baulichen Nutzung</b>	Höchstens 2.560 m² sind für den Verkauf der zentralrelevanten Randsortimente
<b>1.1</b>	- Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik im Umfang von höchstens 1.450 m², - Kunstgewerbe, Bilder / Rahmen / Antiquitäten, - Schnittblumen, - Babyartikel zu verwenden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. mit § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO)
<b>1.2</b>	Im Sonstigen Sondergebiet "Möbelmärkte" sind folgende Nutzungen zulässig, sofern nicht nachstehend einschränkende Festsetzungen getroffen werden: - Möbelmärkte einschließlich benötigter Technik, Logistik- und Lagernutzungen, - Schank- und Speisewirtschaften als untergeordnete Nutzung im Kontext des Verkaufs, - Werbeanlagen, sofern sie der im Sondergebiet zulässigen Hauptnutzung, nämlich dem Verkauf der zulässigen Sortimente, in untergeordneter Weise dienen und somit im Gegensatz zu selbstständigen Fremd- und Produktwerbungen einen Funktionszusammenhang zu den Hauptnutzungen aufweisen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. mit § 11 BauNVO)
<b>1.3</b>	Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Möbelmärkte“ dient vorwiegend dem Verkauf von Möbeln. Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt bis zu 28.500 m². Höchstens 26.000 m² sind für den Verkauf der nicht-zentralrelevanten Kernsortimente - Möbel, Küchen, Badmöbel-ausstattung, Büromöbel, Gartenmöbel, - Matratzen und Matratzenschoner sowie der nicht-zentralrelevanten Randsortimente - Lampen, Leuchten, Beleuchtungskörper, - Teppiche, Bodenbeläge, - Heimtextilien, Haus-/Bett-/Tischwäsche, - baumarktrelevante Haushaltswaren (u.a. Aufbewahrungsboxen, Wäscheständer, Leitern) zu verwenden.
<b>2 Maß der baulichen Nutzung</b>	<b>2.1</b> Innerhalb des Sondergebiets ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. (Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) <b>2.2</b> Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85 überschritten werden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. mit § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) <b>2.3</b> Die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe (GH) bezieht sich auf den höchsten Punkt der das Gebäude nach oben hin abschließenden Dachhaut (bei Flachdächern die Oberkante der Attika). (Rechtsgrundlage: § 18 Abs. 1 BauNVO) <b>2.4</b> Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB i.V.m. mit § 29 Abs. 1 BauGB) <b>2.5</b> Die festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen dürfen durch technische Dachaufbauten (z.B. Lüftungsanlagen, Lichtkuppeln, mit dem Gebäude verbundene Fahnenmasten) auf bis zu 10% der Dachfläche um höchstens 3,0 m überschritten werden. Die vorgenannten Aufbauten müssen mindestens einen Abstand entsprechend ihrer Höhe
<b>3 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise</b>	<b>3.1</b> Als zulässige Grundfläche wird die im zeichnerischen Teil festgesetzte überbaubare Grundfläche festgesetzt. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) <b>3.2</b> Die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Bauteile von untergeordneter Bedeutung wie beispielsweise Vordächer oder Windläge um maximal 3,0 m überschritten werden. (Rechtsgrundlage: § 23 Abs. 3 BauNVO)
<b>4 Erschließung</b>	<b>4.1</b> Kundenstellplätze und ihre Zufahrten sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksflächen sind sie ausnahmsweise zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. mit § 12 Abs. 6 BauNVO) <b>4.2</b> Stellplatzflächen sind durch Baumstandorte zu gliedern. Je 10 Stellplätze ist dafür ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Pro Baum sind 12m² durchwurzelbarer Raum mit einer Mindesttiefe von 1,5 m vorzuzulassen. Die Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren und Überfahren zu schützen, die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
<b>5 Grünordnung</b>	<b>5.1</b> Im Sondergebiet sind mindestens 50 % der Dachflächen mit einer Sedum-Gras-Kräutermischung extensiv zu begrünen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 15 cm betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) <b>5.2</b> Stellplatzflächen sind durch Baumstandorte zu gliedern. Je 10 Stellplätze ist dafür ein standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum der Pflanzqualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Pro Baum sind 12m² durchwurzelbarer Raum mit einer Mindesttiefe von 1,5 m vorzuzulassen. Die Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren und Überfahren zu schützen, die Baumscheiben sind dauerhaft zu begrünen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
<b>6 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	<b>6.1</b> Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche "a" ist ein flacher Sandwall in einer Höhe bis 1,5 m und mindestens 5 m und maximal 10 m Breite aufzuschütten. Auf 10 % der Fläche sind gleichmäßig verteilt Strukturen von jeweils 5 m Größe aus geeignetem Material (Steine, Holz, Stubben) in den Wall einzuarbeiten. Auf dem Sandwall soll sich eine lockige Trocken- und Sandmagervegetation entwickeln. Die Fläche ist jährlich nicht vor Mitte Oktober zu mähen. Das Mahdgut ist zu beraumen. Gehölzaufwuchs auf dem Sandwall wird geschnitten und als neue Lebensraumstruktur in der Fläche wieder eingebracht. Auf weiteren 5 % der Gesamtfläche werden außerhalb des Sandwalls unregelmäßig verteilt Strauchgruppen mit heimischen Sträuchern gepflanzt. Die Strauch-Gruppen sollen eine Größe von 3 bis 5 m² erhalten. Dabei ist mindestens 1 Strauch je m² Pflanzfläche in einer Qualität von 60-80 cm zu setzen. Vorhandene Sträucher sind anzurechnen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB) <b>6.2</b> Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für Glasflächen an Gebäudeäußenflächen und Außenbauteilen Materialien mit einem Außenreflexionsgrad von höchstens 15 % zu verwenden. Für Vögel gefährliche Durchsichten sind durch die Verwendung von halbttransparenten Materialien wie z.B. Milchglas zu vermeiden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. mit § 37 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) <b>6.3</b> Bei Neuanlagen sind die Emissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß zu reduzieren und insekten- sowie fledermausfreundliche Leuchtquellen zu verwenden. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. mit § 37 BNatSchG) <b>6.4</b> Die Befestigungen von Stellplatzanlagen einschließlich Fahrgassen und Wegen sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen im Unterbau sowie Fugenverguss sind unzulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
<b>II HINWEISE</b>	<b>Wasserabfluss</b> Hinsichtlich des Abflusses des Niederschlagswassers von den Baugrundstücken wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen hingewiesen: Der natürliche Ablauf wird abfließendes Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wird abfließendes Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Die Ableitung von Abwässern oder Oberflächenabflüssen in oder auf die öffentlichen Straßen ist unzulässig. (§ 49 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StWG-M-V)) <b>Bodendenkmale</b> Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**PRÄAMBEL**  
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVObL M-V S. 1033), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom ..... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 der Hansestadt Stralsund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

**PLANGRUNDLAGE**  
Digitale Stadtgrundkarte (DSKG) der Hansestadt Stralsund mit Automatisiertem Liegenschaftskataster (ALKIS) und ergänzenden Messungen von Krawatschke, Meißner, Schönemann (ObVI Stralsund), Stand 30.11.2023. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten, auch bei Ver- und Entsorgungsleitungen, sind jegliche Regressansprüche ausgeschlossen.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
Es gelten die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) und die Baumutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3.07.2023 (BGBl. I Nr. 276).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen	PLANGRUNDLAGE OHNE NORMCHARAKTER
[Orange Fläche]	<b>PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>		
[Symbol]	1 Art der baulichen Nutzung Sondergebiet "Möbelmärkte"	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 11 Abs. 3 BauNVO	Geländehöhe, Straßenhöhe in m ü NHN
[Symbol]	2 Maß der baulichen Nutzung Geschossfläche als Höchstmaß Zulässige Gebäudehöhe (GH) über Normalhöhennull (ü NHN)	§ 18 BauNVO	Laubbaum, Nadelbaum Zaun, Hecke Administrative Grenzen Flurgrenze Flurstücksgrenze Flurstücksnummer, Flurnummer Grundstücksnummer Mauer, Stützmauer Bordkante
[Symbol]	3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
[Symbol]	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO	
[Symbol]	4 Verkehrsflächen Öffentliche Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
[Symbol]	5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	
[Symbol]	6 Flächen für Gemeinschaftsanlagen Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB	
[Symbol]	7 Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB	
[Symbol]	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME</b> Geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG: (W): Wald gemäß LWaldG M-V (Standortgerechter Gehölzsaum [VXS]) und (S): Seggenried [VGR]	§ 9 Abs. 6 BauGB § 20 Abs. 1 LWaldG M-V	
[Symbol]	Abstand baulicher Anlagen zum Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB	
[Symbol]	Hauptversorgungsleitung unterirdisch		
[Symbol]	<b>KENNZEICHNUNGEN</b> Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB	

**Bodenschutz, Altlasten**  
Auf dem Baugrundstück sind teils erhebliche Bodenkontaminationen nachgewiesen. Die betroffene Teilfläche wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.  
Nach § 202 BauGB ist unbelasteter Oberboden während der Bauphase in geeigneter Weise zu lagern und im Baugebiet wieder zu verwenden.

**Kampfmittel**  
Es bestehen Hinweise auf ein Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet. Die Aussagen dazu werden im weiteren Verfahren ergränzt.

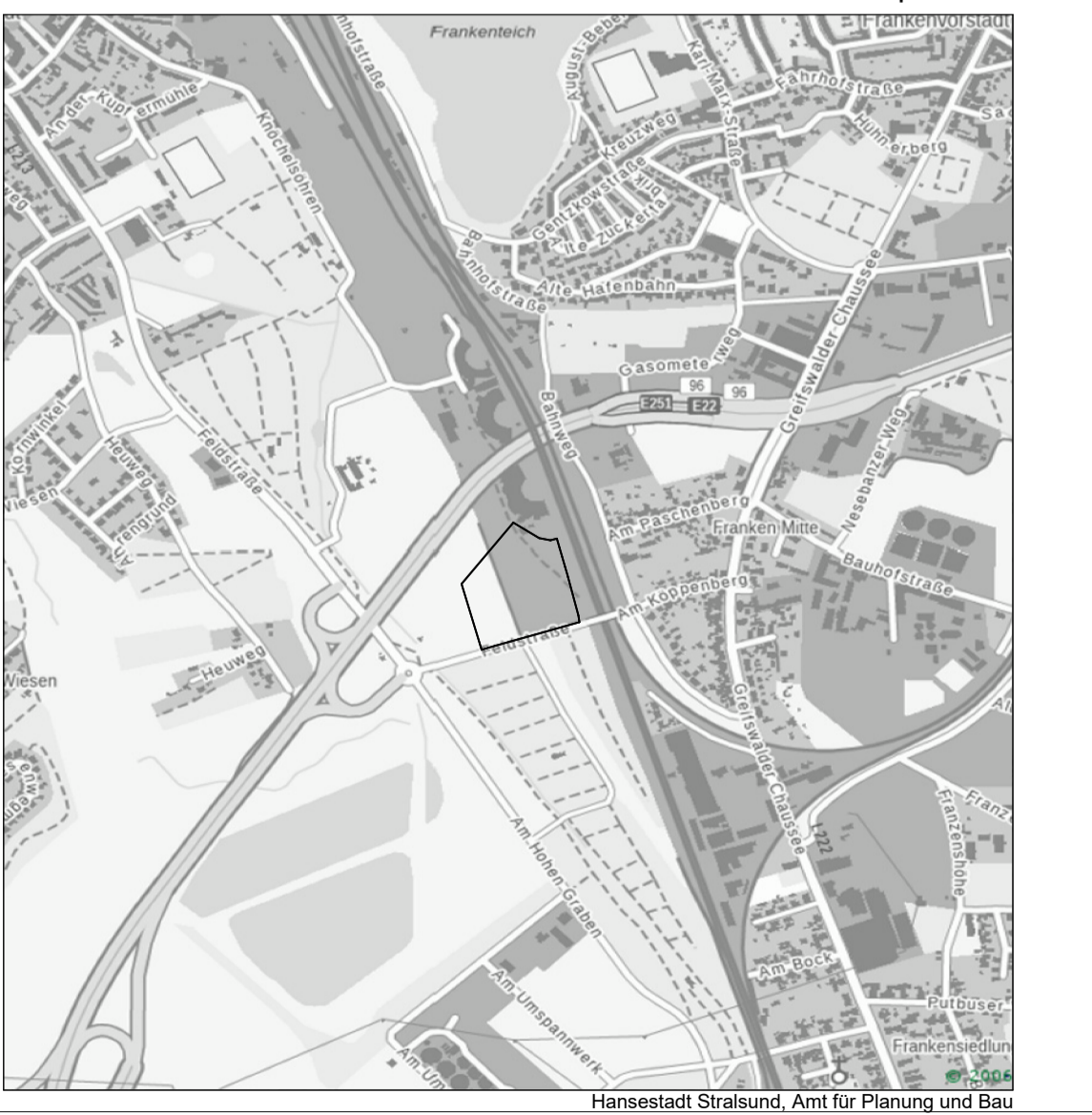
**Versorgungsleitungen**  
Im Plangebiet verläuft eine Sulfatbleileitung aus Lössow mit parallel verlegtem Steuerkabel. Die Leitung ist grundbuchlich mit beidseitigen Schutzstreifen von je 2 m gesichert und darf nicht überbaut werden, sondern müsste bei Bedarf verlegt werden.

**Artenschutz**  
Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Im Zuge der Umsetzung sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:  
**Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen von Brutvögeln**  
Notwendige Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. der Aktivitätsphase von Fledermäusen durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Unter Beachtung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen kann alternativ im Vorfeld eine Besiedlungskontrolle zum Ausschluss aktueller Brutvorkommen bzw. Besiedelung durch Fledermäuse durchgeführt werden. Gebäudeabbrüche oder ein etwaiger Rückbau von anderen baulichen Anlagen sind ebenfalls nur außerhalb der Aktivitätszeit von Brutvögeln und Fledermäusen zulässig, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März. Alternativ kann im Vorfeld eine Besiedlungskontrolle zum Ausschluss aktueller Brutvorkommen durchgeführt werden.  
**Schutz gegen Lärm bei stationären Geräten**  
Zum Schutz gegen Lärm ist bei der Aufstellung von stationären Geräten und Maschinen wie z.B. Luft-Wärme-Pumpen, Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräten sowie Mini-Blockheizkraftwerken der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten\* der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 28.08.2013 zu berücksichtigen.  
**Einsichtnahme in DIN-Vorschriften**  
Mit den Festsetzungen der Maßnahmen zum Immissionsschutz verweist der Bebauungsplan auf DIN-Vorschriften. Diese DIN-Vorschriften werden bei der Verwaltungsstelle der Hansestadt Stralsund, bei der der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereitgehalten.

- Aufgestellt aufgrund des Aufenthaltbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 18.11.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund am 19.12.2021 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPiG M-V mit Schreiben vom ..... beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am ..... eines öffentlichen Aushanges vom ..... bis ..... durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am ..... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) sowie die Begründung und Anlagen haben in der Zeit vom ..... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. Während des Auslegungszeitraumes waren die ausgelegten Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter [www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung](http://www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung) und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/bauleitplaene> einzusehen.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert worden und wurden gleichzeitig über die öffentliche Auslegung informiert.
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis der Abwägung ist mit dem Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B) wurde am ..... von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich der Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.  
Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23 am ..... wird als lagerichtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS) im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
..... Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur:in
- Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister
- Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 23, sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt Nr. .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.  
Hansestadt Stralsund, den ..... Der Oberbürgermeister

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 23 Möbelmärkte zwischen der Feldstraße und der Bundesstraße B 96

April 2024



Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB